

Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Hennigsdorf

Teilbereich Bebauungsplan Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“

Anlass und Ziel der Planung	Inhalte der Änderung	Auswirkungen auf die Gesamtplanung	Verfahrensablauf der Änderung
Das Planungserfordernis wird ausgelöst durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.3 „Landzunge Nieder Neuendorf“ und der damit einhergehenden Notwendigkeit den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln bzw. den Flächennutzungsplan an die geänderten Planungs- und Nutzungsziele anzupassen.	Anlass der 4. Änderung des FNP sind die mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 „Landzunge Nieder Neuendorf“ beabsichtigten Zielstellungen, die darauf abzielen, für den letzten Abschnitt des Ufergrünzuges am Nieder Neuendorfer See Planungsrecht zu schaffen. Nach der erfolgten Teilabbaggerung der Landzunge im Zuge des Ausbaus des Abzweiges Havelkanal/ Havel-Oder-Wasserstraße, soll nun eine Anpassung der Flächennutzungen erfolgen. Die abgebaggerte Fläche (ehem. Grünfläche) wird als Wasserfläche dargestellt. Außerdem sind auf der noch verbleibenden Fläche zum Einen die vorhandenen Nutzungen zu sichern und zum Anderen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Freizeit- und Erholungsnutzungen, die im B-Plan weiter zu konkretisieren sind, z.B. Gastronomie/ Hotellerie zu schaffen. Dazu wird eine Sonderbauflächen mit hohem Grünanteil mit der Zweckbestimmung „Freizeit-Erholung“ ausgewiesen. Diese umfasst die durch Bebauung vorgeprägte Fläche zwischen der Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang des Ufers einschließlich der westlich vorhandenen Straße Am Alten Strom. Des Weiteren schließt die Sonderbaufläche südlich die Naturbadestelle und den Spielplatz ein. Die Lage der Naturbadestelle und des Spielplatzes werden durch die entsprechenden Symbole gekennzeichnet. Der FNP-Änderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht beizufügen, der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurden die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.11.2009 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um Stellungnahme gebeten. Im Beteiligungsverfahren hat der Landkreis Oberhavel mit Schreiben vom 06.01.2010 auf die Stellungnahme der uNB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verwiesen. Für die Umweltprüfung im Rahmen der FNP-Änderung resultiert aus dieser Stellungnahme jedoch kein Handlungsbedarf.	Die Änderung des Flächennutzungsplanes verändert nicht die Grundzüge der Flächennutzungsplanung, sondern konkretisiert sie im Einzelfall.	Die Anpassung des Flächennutzungsplans (4. Änderung) an die weiterentwickelten Planungsziele wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.